

Bekanntmachung der gehobenen Erlaubnis für die öffentlichen Niederschlagswassereinleitungen der Ortsteile Baiern, Harreshof und Tremmelhauserhöhe (Einleitungsstellen R₃, R₄ und R₅) des Marktes Lappersdorf im Markt Lappersdorf und in der Gemeinde Pettendorf

Bekanntmachung

Mit Bescheid des Landratsamtes Regensburg vom 08.12.2020 wurde dem Markt Lappersdorf die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für folgende Niederschlagswassereinleitungen in den Untergrund (Grundwasser) erteilt:

Bezeichnung der Einleitungsstelle	Flurnummer	Gemarkung	Benutztes Gewässer
Einleitungsstelle R3 Baiern	1329	Pettendorf	Grundwasser (über Graben zur Doline)
Einleitungsstelle R4 Harreshof	1329	Pettendorf	Grundwasser (über Graben zur Doline)
Einleitungsstelle R5 Tremmelhauserhöhe	1129/11	Kareth	Grundwasser (über Versickerungsmulde mit darunterliegender Rigole)

Die gehobene Erlaubnis mit den dazugehörigen Planunterlagen liegt vom **30.12.2020** bis einschließlich **13.01.2021** im Rathaus des Marktes Lappersdorf, Rathausstraße 3, 93138 Lappersdorf, aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Erlaubnis gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Der Bekanntmachungstext wird auch auf der Internetseite des Landratsamtes Regensburg unter <http://www.landkreis-regensburg.de/landratsamt/oeffentliche-bekanntmachungen/> eingestellt.

Angeheftet am

Abgenommen am

Bürgermeister

Bekanntmachung

Mit Bescheid des Landratsamtes Regensburg vom 08.12.2020 wurde dem Markt Lappersdorf die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für folgende Niederschlagswassereinleitungen in den Untergrund (Grundwasser) erteilt:

Bezeichnung der Einleitungsstelle	Flurnummer	Gemarkung	Benutztes Gewässer
Einleitungsstelle R3 Baiern	1329	Pettendorf	Grundwasser (über Graben zur Doline)
Einleitungsstelle R4 Harreshof	1329	Pettendorf	Grundwasser (über Graben zur Doline)
Einleitungsstelle R5 Tremmelhauserhöhe	1129/11	Kareth	Grundwasser (über Versickerungsmulde mit darunterliegender Rigole)

Da sich die Einleitungsstelle der Ortsteile Baiern und Harreshof auf dem Gemeindegebiet von Pettendorf befindet, erfolgt die Auslegung der Erlaubnis auch in der Gemeinde Pettendorf.

Die gehobene Erlaubnis mit den dazugehörigen Planunterlagen liegt vom **30.12.2020** bis einschließlich **13.01.2021** im Rathaus der Gemeinde Pettendorf, Margarethenstraße 4, 93186 Pettendorf aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt die Erlaubnis gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Der Bekanntmachungstext wird auch auf der Internetseite des Landratsamtes Regensburg unter <http://www.landkreis-regensburg.de/landratsamt/oeffentliche-bekanntmachungen/> eingestellt.

bekanntgemacht im gemeindlichen Mitteilungsblatt Nr. vom

Bürgermeister



Gegen Empfangsbekanntnis

Markt Lappersdorf

vertreten durch den

Ersten Bürgermeister Christian Hauner o.V.i.A.

Rathausstraße 3

93138 Lappersdorf

Regensburg, 08.12.2020

Az.: S 31-3-6421 Lappersdorf

Wasserrecht;

Anträge des Marktes Lappersdorf auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die Niederschlagswassereinleitungsstellen

- R3 – Ortsteil Baiern
- R4 – Ortsteil Harreshof
- R5 – Ortsteil Tremmelhauserhöhe

in den Untergrund (Grundwasser)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hauner,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Regensburg erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Gehobene Erlaubnis

1.1 Gegenstand der gehobenen Erlaubnis

Dem Markt Lappersdorf, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Christian Hauner, – nachfolgend Unternehmer genannt – wird die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung des Grundwassers durch Einleiten gesammelten Niederschlagswassers aus öffentlichen Kanalisationen im Trennsystem aus den Ortsteilen Baiern, Harreshof und Tremmelhauserhöhe mit Wirkung ab dem 01.01.2020 erteilt.

1.2 Zweck

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Einleitung von Niederschlagswasser aus öffentlichen Kanalisationen im Trennsystem aus den Ortsteilen Baiern, Harreshof und Tremmelhäuserhöhe des Marktes Lappersdorf in den Untergrund (Grundwasser). Die einzelnen Einzugsgebiete sind in den Erläuterungsberichten (Baiern S. 5, Harreshof S. 7 und Tremmelhäuserhöhe S. 3) und in den einzelnen Lageplänen mit Einzugsgebieten Niederschlagswasserkanal (jeweils Anlage 3) vom Planer dargelegt.

Bezeichnung der Einleitungsstelle	Flurnummer	Gemarkung	Benutztes Gewässer
Einleitungsstelle R3 Baiern	1329	Pettendorf	Grundwasser (über Graben zur Doline)
Einleitungsstelle R4 Harreshof	1329	Pettendorf	Grundwasser (über Graben zur Doline)
Einleitungsstelle R5 Tremmelhäuserhöhe	1129/11	Kareth	Grundwasser (über Versickerungsmulde mit darunterliegender Rigole)

1.3 Pläne

Dem Antrag liegen die Planunterlagen des Ingenieurbüros Dr. Blasy – Dr. Øverland vom 04.09.2015 mit Ergänzungen vom 22.03.2017 zugrunde. Die einzelnen Planunterlagen bestehen aus:

1.3.1 Ortsteil Baiern, R3

- Erläuterungsbericht
- Bewertungsverfahren nach DWA-M 153
- Erforderlicher Regenrückhalteraum nach Arbeitsblatt DWA-A 117
- Übersichtslageplan M 1 : 25.000
- Lageplan mit Gesamteinzugsgebiet M 1 : 5.000
- Lageplan mit Einzugsgebieten Niederschlagswasserkanal M 1 : 1.000
- Querschnitt bestehender Graben Einleitungsstelle R3 M 1 : 25

1.3.2 Ortsteil Harreshof, R4

- Erläuterungsbericht
- Bewertungsverfahren nach DWA-M 153
- Erforderlicher Regenrückhalteraum nach Arbeitsblatt DWA-A 117
- Übersichtslageplan M 1 : 25.000
- Lageplan mit Gesamteinzugsgebiet M 1 : 5.000
- Lageplan mit Einzugsgebieten Niederschlagswasserkanal M 1 : 1.000
- Schnitt Notüberlauf M 1 : 25

1.3.3 Ortsteil Tremmelhauserhöhe, R5

- Erläuterungsbericht
- Bewertungsverfahren nach DWA-M 153
- Berechnungen gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138
- Übersichtslageplan M 1 : 25.000
- Lageplan mit Gesamteinzugsgebiet M 1 : 5.000
- Lageplan mit Einzugsgebieten Niederschlagswasserkanal M 1 : 1.000

1.3.4 Ergänzungen vom 22.02.2017

- Erläuterungsbericht
- Metaldachflächen Baiern
- Metaldachflächen Harreshof
- E-Mail Büro Anders & Raum

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg vom 21.09.2018 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Regensburg vom 08.12.2020 versehen.

1.4 Beschreibung der Abwasseranlage

In den Ortsteilen Baiern und Harreshof wird das Niederschlagswasser jeweils über eine Sedimentationsanlage bzw. einen Regenrückhalteraum in eine Rohrleitung und in einen anschließenden Graben zur Doline auf dem Grundstück Flurnummer 1329, Gemarkung Pettendorf, geleitet. Im Ortsteil Tremmelhauserhöhe wird das Niederschlagswasser in eine Versickerungsmulde mit darunterliegender Rigole auf dem Grundstück Flnr. 1129/11, Gemarkung Kareth, versickert.

2. Nebenbestimmungen

Die öffentliche Abwasseranlage, Teilbereich Niederschlagswasser in den Ortsteilen Baiern, Harreshof und Tremmelhauserhöhe stellt einen kleinen Teil der vom Markt Lappersdorf u.a. im Rahmen der Bauleitplanung zu betrachtenden und zu bewertenden Siedlungsentwässerung dar. Für die weiteren Planungen der Sanierungen, den Betrieb, den Unterhalt und die Eigenüberwachung der Abwasseranlagen zur Rückführung von Niederschlagswasser (z.B. Regen, Schneeschmelzwasser) in den natürlichen Wasserkreislauf im Karst sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen sowie die anerkannten Regeln der Baukunst, insbesondere die aktuellen DWA-Regelwerke A 100 „Leitlinien der integralen Siedlungsentwässerung“, M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“, A 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“ und A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) e.V., Hennef eigenverantwortlich zu beachten. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

2.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 31.12.2040.

2.2 Umfang der erlaubten Benutzung

Das Niederschlagswasser darf – soweit nicht schädlich für die örtlichen Gewässer im Sinne der Wassergesetze

- im Ortsteil Baiern (R3) über eine Sedimentationsanlage sowie für ein fünfjähriges Regenereignis ausgelegten Regenrückhalteraum, gedrosselt auf ≤ 6 l/s in einen Graben zur Doline (auf der FlNr. 1329, Gemarkung Pettendorf),
- im Ortsteil Harreshof (R4) über eine Sedimentationsanlage sowie einen für ein fünfjähriges Regenereignis ausgelegten Regenrückhalteraum, gedrosselt auf ≤ 3 l/s in einen Graben zur Doline (auf der FlNr. 1329, Gemarkung Pettendorf) und
- im Ortsteil Tremmelhauserhöhe (R5) über eine Sedimentationsanlage sowie eine für ein fünfjähriges Regenereignis ausgelegte Versickerungsmulde mit darunterliegender Rigole

in das Grundwasser eingeleitet werden.

Die jeweilige Einleitungsstelle in das Gewässer definiert sich in den Ortsteilen Baiern und Harreshof mit dem Ablauf aus dem jeweiligen Regenrückhalteraum (Drosselbauwerk) bzw. im Ortsteil Tremmelhauserhöhe mit der Einleitung in die Versickerungsmulde.

2.2.1 Allgemeine Überprüfung und ggf. Sanierung der Abwasseranlagen

Die öffentlichen Abwasseranlagen in den Ortsteilen Baiern, Harreshof und Tremmelhauserhöhe sind **bis spätestens 30.06.2022** gemäß den nachfolgenden Vorgaben **zu überprüfen** und – falls erforderlich – **zu sanieren**.

2.2.2 Baulicher Zustand der Abwasserkanäle

Die öffentlichen Niederschlagswasserkanäle in den Ortsteilen Baiern, Harreshof und Tremmelhauserhöhe sind – soweit nicht in den letzten zehn Jahren erfolgt – mittels Kamerabefahrung auf ihren baulichen Zustand nach den einschlägigen technischen Regelwerken sowie Fehlschlüsse (z.B. Schmutzwasser) zu prüfen. Die Ergebnisse sind in ausgewerteter Form (ggf. mit Sanierungskonzept) **bis zum 30.06.2022** dem Landratsamt Regensburg vorzulegen. Soweit eine Sanierung der Kanäle erforderlich ist, wird über die Frist zur Umsetzung gesondert entschieden werden. Für die Bemessung der Sanierungen der Abwasseranlagen sind die aktuellen Wetterdaten des Deutschen Wetterdienstes bzw. aus dem aktuellen KOSTRA-Atlas zu verwenden.

2.2.3 Notüberlauf

Je ein Notüberlauf für Regenereignisse größer als der Bemessungsregen (z.B. Starkregenereignisse) ist bei den Abwasseranlagen vorzusehen. Der Bau und die Gestaltung der Notüberläufe in das umliegende Gelände haben möglichst naturnah zu erfolgen. Der jeweilige Ableitungsweg des Wassers ist abzuklären und ggf. Betroffene sind vom Unternehmer zu informieren.

2.2.4 Überprüfung in Bezug auf wild abfließendes Wasser im Ortsteil Baiern

Im Ortsteil Baiern sind zeitnah Möglichkeiten zu untersuchen, wie das wild abfließende Wasser von der öffentlichen Kanalisation ferngehalten werden kann. Vom Unternehmer sind zumindest Vorsorgemaßnahmen zu prüfen und ggf. zu treffen, so dass es aufgrund von stärkeren Niederschlagsereignissen nicht zu schädlichen Überflutungen von wild abfließendem Wasser aus der öffentlichen Kanalisation kommen kann. Über das Ergebnis ist dem Landratsamt Regensburg **bis zum 30.06.2022** zu berichten.

2.2.5 Regenrückhalteräume Bayern und Harreshof

Die Regenrückhalteräume in den Ortsteilen Bayern und Harreshof dürfen keinen Dauerstau aufweisen, müssen über eine bewachsene Oberbodenschicht (vollflächige Vegetation) verfügen und die Entleerungszeit muss weniger als 24 h betragen.

2.2.6 Versickerungsmulde Tremmelhauserhöhe

Die Versickerungsmulde im Ortsteil Tremmelhauserhöhe muss eine geeignete bewachsene Oberbodenschicht von mehr als 20 cm aufweisen, die Einstauhöhe darf in der Versickerungsmulde 30 cm nicht überschreiten und die Entleerungszeit muss weniger als 24 h betragen. Ggf. ist zusätzlicher Rückhalteraum zu schaffen.

2.3 **Betrieb und Unterhaltung**

2.3.1 Herkunftsbereich (bebaute und befestigte Flächen)

2.3.1.1 Auf eine gute, sichere und ganzjährige Zugänglichkeit der Abwasseranlagen, Teilbereich Niederschlagswasser (z.B. Sedimentationsanlagen) für berechnigte Personen ist bereits bei der Planung der Sanierungen und dem jeweiligen Bau für den späteren Betrieb und Unterhalt großer Wert zu legen.

2.3.1.2 Zum Schutz der Gewässer sind vom Unternehmer im Rahmen des Vollzugs der Entwässerungssatzung bei kupfer-, zink- oder bleigedeckten Flächen von 50 m² oder mehr geeignete Vorreinigungen vor der jeweiligen Einleitung in die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation zu prüfen und ggf. zu fordern.

2.3.1.3 Für die Dauer der Nutzung der Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen ist sicherzustellen, dass kein Schmutzwasser oder anderes behandlungsbedürftiges Abwasser an die Niederschlagswasserkanalisation angeschlossen wird.

2.3.1.4 Zur Reduzierung der eventuellen Schmutzfracht in der Niederschlagswasserkanalisation (Vermeidungsgrundsatz) sind die befestigten Flächen (z.B. Verkehrsflächen) bedarfsgerecht, mindestens jedoch halbjährlich und in geeigneter Weise zu reinigen (z.B. zu kehren) und der anfallende Schmutz ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Straßensinkkästen sind bedarfsgerecht zu entleeren und der anfallende Schmutz ist ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen. Alle Arbeiten sind in geeigneter Weise zu dokumentieren (vgl. Eigenüberwachung). In allen

Kanaleinläufen von befestigten Flächen sind geeignete Schlammeimer o.ä. einzusetzen und bedarfsgerecht, mindestens jedoch halbjährlich, zu entleeren.

2.3.1.5 Die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sowie die betroffenen Gräben sind naturverträglich und ordnungsgemäß vom Unternehmer oder einem beauftragten Dritten zu unterhalten. Ablagerungen in den Sedimentationsanlagen sind bedarfsgerecht, jedoch mindestens einmal pro Jahr zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Entsorgung zuzuführen. Die bewachsenen Oberbodenschichten in den Regenrückhalteräumen bzw. in der Versickerungsmulde sind bedarfsgerecht, jedoch mindestens zweimal pro Jahr zu mähen. Das anfallende Mähgut ist aus den Regenrückhalteräumen bzw. der Versickerungsmulde zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Entsorgung zuzuführen.

2.3.2 Allgemeine Sorgfaltspflicht

2.3.2.1 Der Unternehmer hat durch geeignete örtliche Informationen alle betroffenen Personen darüber zu informieren, dass alle Handlungen im Bereich der Einzugsgebiete der Niederschlagswasserableitungen, die eine Verunreinigung der Gewässer besorgen lassen, mit großer Umsicht durchzuführen bzw. zu unterlassen sind. Hierzu zählen z.B. Wartungsarbeiten an Fahrzeugen (Fahrzeugwäsche) etc.

2.3.2.2 Die örtliche Feuerwehr ist über die dezentrale Niederschlagswasserentsorgung in den Ortsteilen Baiern, Harreshof und Tremmelhauserhöhe zu informieren.

2.3.3 Personal

2.3.3.1 Für den Betrieb, die Eigenüberwachung und die Unterhaltung der Niederschlagswasserentsorgungsanlagen (d.h. Abwasserkanalisation im Trennsystem, Abwasserbehandlungsanlagen, Regenrückhalteräume und Ableitung zu Doline sowie Versickerungsmulde) ist in ausreichender Zahl Personal zu einzusetzen bzw. zu beauftragen, welches über eine geeignete Ausbildung, Einarbeitung und Zuverlässigkeit verfügt.

2.3.3.2 Vom Unternehmer ist sicherzustellen, dass die Personen, die für den ordnungsgemäßen Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlage zukünftig zuständig sind, vom Planer bzw. Hersteller ausführlich in den Betrieb und Unterhalt eingewiesen werden.

2.3.3.3 Für Betrieb, Unterhaltung und Eigenüberwachung der Abwasseranlagen können auch fachkundige Dritte zur Erfüllung dieser Pflichten eingesetzt werden. Der Unternehmer bzw. sein Rechtsnachfolger sind verpflichtet, die Abwasseranlagen ständig einwandfrei Instand zu halten.

2.3.4 Eigenüberwachung

2.3.4.1 Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

2.3.4.2 Mindestens zweimal pro Jahr sind die Abwasseranlagen, Teilbereich Niederschlagswasserentsorgung in den Ortsteilen Baiern, Harreshof und Tremmelhauserhöhe hinsichtlich eines möglichen Handlungsbedarfes (z.B. Ablagerungen) zu prüfen. Bei Bedarf sind ggf. Maßnahmen zu ergreifen, damit ein ordnungsgemäßer Betrieb und ein ausreichender Schutz des Grundwassers gewährleistet sind. Die Arbeiten sind zu dokumentieren bzw. zu protokollieren.

2.3.4.3 Die Einstellungen der Drosselabflüsse sind einmal in fünf Jahren zu prüfen und das Ergebnis dem tatsächlichen Anschlussgrad im jeweiligen Einzugsgebiet gegenüberzustellen.

2.3.4.4 Die von den Einleitungen aus den Ortsteilen Baiern und Harreshof beeinflussten Gräben sind mindestens einmal jährlich in Augenschein zu nehmen und auf Auffälligkeiten wie z.B. Ablagerungen, An- und Abschwemmungen, Geruch, Färbung u.ä. zu kontrollieren. Ggf. sind Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers zu prüfen und umzusetzen.

2.3.4.5 Bei oder an den Niederschlagswasseranlagen (z.B. Regenrückhalteraum im Ortsteil Baiern) sind geeignete, witterungsbeständige und ausreichend große Beschriftungen (z.B. „Markt Lappersdorf, Regenrückhalteraum Baiern“) innerhalb eines Jahres nach Bescheidserlass anzubringen.

2.3.4.6 Soweit die Eigenüberwachung Dritten übertragen wird, sind die aktuellen Vorgaben der Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (VPSW) eigenverantwortlich zu beachten.

2.3.5 Dienst- und Betriebsanweisungen

2.3.5.1 Der Unternehmer bzw. ein fachkundiger Dritter muss eine Dienst- und Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren oder eine vorhandene Dienst- und Betriebsanweisung einer bestehenden kommunalen Abwasseranlage des Marktes Lappersdorf entsprechend erweitern bzw. ändern. Die Dienst- und Betriebsanweisungen sind an anderer geeigneter Stelle auszulegen bzw. zugänglich zu machen (z.B. Verwaltungsinformationssystem).

2.3.5.2 Die Dienst- und Betriebsanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

2.3.5.3 In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände (z.B. eventuelle Verunreinigungen mit wassergefährdenden Stoffen nach Verkehrsunfällen) enthalten sein. Dazu gehören u.a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen. Die örtliche Feuerwehr ist in geeigneter Weise bei der Erstellung einzubinden.

2.4 **Bestandspläne und Bauwerksverzeichnis**

Der Unternehmer ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach jeweiliger Fertigstellung der Sanierung dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg und dem Landratsamt Regensburg je eine Fertigung der Bestandspläne

- der Abwasserkanalisationen im Trennsystem je Ortsteil,
- der Sedimentationsanlage, des Regenrückhaltereaumes mit Drosselbauwerk und des Notüberlaufs in den Ortsteilen Baiern und Harreshof,
- der Sedimentationsanlage, der Versickerungsmulde mit darunterliegender Rigole und des Notüberlaufs im Ortsteil Tremmelhauserhöhe

zu übergeben. Bei allen Einleitungsstellen sind die jeweiligen Rechts- und Hochwerte sowie Höhenangaben unter Angabe des verwendeten Bezugssystems anzugeben. Die Kartengrundlage darf nicht älter als fünf Jahre sein. Die Pläne sind – soweit wesentliche Änderungen erfolgt sind – jährlich fortzuschreiben. Die Daten dienen u.a. für die Erfassung im Datenverbund Abwasser Bayern (DABay).

2.5 Anzeige- und Informationspflichten

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Regensburg und dem Wasserwirtschaftsamt Regensburg anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche Baugenehmigung bzw. wasserrechtliche Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

2.6 Bauabnahme

Nach Fertigstellung der Sanierungen der öffentlichen Abwasseranlagen, Teilbereich Niederschlagswasser ist innerhalb von sechs Monaten dem Landratsamt Regensburg eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend dem Bescheid ausgeführt oder welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind. Zur Bauabnahme müssen Bestandspläne sowie eine Dienst- und eine Betriebsanweisung vorliegen, bei denen die Lage und Höhen der Baumaßnahme eindeutig dargestellt sind (s.o. Ziffern 2.3.5 und 2.4).

2.7 Betretungs- und Besichtigungsrecht

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Befugnisse sind die Behördenvertreter des Landratsamtes Regensburg und des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg berechtigt, jederzeit die Anlagen des Unternehmers zu betreten und zu besichtigen.

2.8 Vorbehalt

Weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

3. Entscheidung über Einwendungen

- 3.1 Die Einwendungen von Herrn Rainer Sattler werden als unbegründet zurückgewiesen, soweit ihnen nicht mit vorstehenden Bestimmungen Rechnung getragen wird.
- 3.2 Die Einwendungen von Herrn Wilhelm Feuerer werden als unbegründet zurückgewiesen, soweit ihnen nicht mit vorstehenden Bestimmungen Rechnung getragen wird.
- 3.3 Die Einwendungen von Herrn Helmut Woppmann werden als unbegründet zurückgewiesen, soweit ihnen nicht mit vorstehenden Bestimmungen Rechnung getragen wird.

4. Kostenentscheidung

- 4.1 Der Unternehmer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 4.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 800,00 € erhoben. Die Auslagen betragen insgesamt 1.452,30 € für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg sowie die Zustellung dieses Bescheides an drei Einwendungsführer.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 20.08.2015 bzw. 10.09.2015 und unter Vorlage von Antragsunterlagen beantragte der Markt Lappersdorf für die bestehenden Niederschlagswassereinleitungen aus den Ortsteilen Baiern, Harreshof und Tremmelhauserhöhe in Lappersdorf eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis.

Die Fachkraft für Naturschutz teilte jeweils mit Stellungnahme vom 20.08.2015 mit, dass mit den Anträgen Einverständnis bestehe und insofern keine naturschutzfachlichen Auflagen veranlasst seien.

Im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung des Antrags und Auslegung der Antragsunterlagen in den Gemeinden Lappersdorf und Pettendorf wurden folgende Einwendungen erhoben:

Herr Rainer Sattler wendet als Lappersdorfer Bürger, der mit dem Trinkwasser der involvierten Wasserschutzgebiete versorgt wird, ein, dass mit einer Genehmigung der Einleitungen gegen die Wasserschutzgebietsverordnung der Stadt Regensburg verstoßen würde, nach der die Errichtung von Regenentlastungen in den Wasserschutzzonen I bis IIIb verboten sei. Außerdem seien die DWA-M-153-Kalkulationen aufgrund der nicht hinreichenden Gewässertypbewertungen falsch. Die Einleitungen in den Ortsteilen Baiern und Harreshof, die in Dolinen versickern, würden in Karstgebieten liegen und dürften deshalb maximal als G13 mit 8 Gewässerpunkten bewertet werden. Das gelte aber auch nur dann, wenn nachgewiesen sei, dass keine Verbindungen zu Trinkwassergewinnungseinzugsgebieten bestünden. Da dieser Nachweis nicht erbracht sei, seien die Dolinen mit G27, d.h. mit ≤ 3 Punkten zu bewerten. Außerdem wird eine Auflistung der metallgedeckten Flächen pro Einleitungsstelle gefordert. Ab mehr als 50 m² Metalldachfläche pro Einleitungsstelle werde eine spezielle Behandlung des Niederschlagswassers nötig, die in der Planung aufgeführten Behandlungsmethoden würden dies nicht leisten. Herr Sattler sieht hier im Hinblick auf die für Fischlaich giftigen Schwermetallionen sein Fischereirecht am Regen massiv beeinträchtigt. Dies und die übrigen Punkte der Einwendung betrifft die Einleitungsstellen des Marktes Lappersdorf in oberirdische Gewässer welche in den Regen münden. Für diese Niederschlagswassereinleitungen sind die jeweiligen wasserrechtlichen Verfahren bereits abgeschlossen.

Auch **Herr Wilhelm Feuerer** und **Herr Helmut Wopmann** wenden als Bürger, die mit Trinkwasser der REWAG und damit auch aus dem Wasserschutzgebiet Sallern versorgt werden, beinahe gleichlautend ein, dass die Dolineneinleitungen Baiern und Harreshof Karstgebiete seien. Diese dürften maximal als G13 mit 8 Gewässerpunkten bewertet werden und das nur dann, wenn nachgewiesen sei, dass keine Verbindungen zu Trinkwassergewinnungsgebieten bestünden. Der dafür notwendige Nachweis sei nicht erbracht worden, deshalb seien die Dolinen mit G27, d.h. mit ≤ 3 Punkten zu bewerten. Ebenso wie Herr Sattler wenden sie ein, dass es nach der Wasserschutzgebietsverordnung verboten sei, Abwasser in Gräben zu versenken und zu versickern.

Die **Gemeinde Pettendorf** wies darauf hin, dass die Einleitungsstellen auch das Gemeindegebiet von Pettendorf betreffen würden. Gemeindeeigene Grundstücke seien nicht betroffen. Jedoch würden über ein fünfjähriges Regenereignis hinausgehende und nicht von Dolinen erfasste Wassermengen in die Schwetze und damit auch in Richtung der Hochwasserrückhaltung an der Schwetze fließen. Die Wassermengen von den Einzugsflächen der kommunalen Niederschlagswasserentsorgung seien im Verhältnis zum Gesamteinzugsgebiet aber marginal und damit nicht relevant. Es sei weiter sicherzustellen, dass die Auflagen für die Pflege der Gräben und der Doline bei den Niederschlagswassereinleitungen Baiern und Harreshof gemäß den Vorgaben der Planung erfolge (etwa zweimalige Pflege der Gräben/Doline und Wiesen im Anlagenbereich pro Jahr).

Aufgrund der erhobenen Einwendungen forderte das Wasserwirtschaftsamt Regensburg eine Ergänzung der Antragsunterlagen.

Diese Ergänzungen wurden mit Schreiben 31.01.2018 vom Unternehmer vorgelegt.

Mit Schreiben vom 21.09.2018 übersandte das Wasserwirtschaftsamt Regensburg sein Gutachten zu dem Vorhaben. Der amtliche Sachverständige teilte mit, dass eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit durch die öffentlichen Abwasseranlagen, Teilbereich Niederschlagswasser bei ordnungsgemäßer Sanierung, ordnungsgemäßem Betrieb und Unterhalt nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie bei ordnungsgemäßer Eigenüberwachung unter Berücksichtigung der angeregten Inhalts- und Nebenbestimmungen (Prüfbemerkungen) nicht zu erwarten sei. Durch die Sanierungen der Abwasseranlagen werde in qualitativer und quantitativer Hinsicht die seit Jahrzehnten z.T. bestehende Situation beim Niederschlagswasser für die Ortsteile Baiern, Harreshof und Tremmelhauserhöhe weiter verbessert. Das wild abfließende Wasser zur Doline sei nicht Gegenstand dieses wasserrechtlichen Verfahrens.

Am 15.09.2020 fand der Erörterungstermin statt, zu dem keiner der Einwendungsführer erschienen ist.

Im Übrigen wird auf den Akteninhalt sowie auf die Niederschrift über den Erörterungstermin verwiesen.

II.

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Regensburg ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich (Art. 63 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz – BayWG) und örtlich (Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG) zuständig.

2. Gehobene Erlaubnis

Das Einleiten von Niederschlagswasser aus den Ortsteilen Baiern, Harreshof und Tremmelhauserhöhe, Markt Lappersdorf in den Untergrund (Grundwasser) führt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu Gewässerbenutzungen, die gem. § 8 Abs. 1 WHG der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung (§ 10 WHG) bedürfen. Eine Bewilligung darf gem. § 14 Abs. 1 Nr. 3 WHG für das Einleiten von Stoffen in ein Gewässer nicht erteilt werden. Es wird zwischen der gehobenen (§ 15 WHG) und der beschränkten Erlaubnis (Art. 15 BayWG) unterschieden. Da die

Gewässerbenutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigung dient, kann grundsätzlich eine gehobene Erlaubnis erteilt werden.

Die Erlaubnis darf gemäß § 12 i.V.m. § 57 WHG nur erteilt werden, wenn

1. die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,
2. die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaft und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und
3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

Die genannten Voraussetzungen sind erfüllt, wenn das Vorhaben plan- und sachgemäß unter Beachtung der vom Wasserwirtschaftsamt Regensburg und der Fachberatung für Fischerei vorgeschlagenen und in diesen Bescheid aufgenommenen Inhalts- und Nebenbestimmungen ausgeführt wird.

Der amtliche Sachverständige hat die Einleitung von Niederschlagswasser aus den Ortsteilen Baiern, Harreshof und Tremmelhauserhöhe, Markt Lappersdorf mit Schreiben vom 21.09.2018 begutachtet und dabei Inhalts- und Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die in diesen Bescheid aufgenommen wurden (§ 13 WHG).

Zudem hat er Folgendes ausgeführt:

„Zusammenfassend ist festzustellen, dass eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit durch die öffentlichen Abwasseranlagen, Teilbereich Niederschlagswasser bei ordnungsgemäßer Sanierung, ordnungsgemäßigem Betrieb und Unterhalt nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie bei ordnungsgemäßer Eigenüberwachung unter Berücksichtigung der angeregten Inhalts- und Nebenbestimmungen (Prüfbemerkungen) nicht zu erwarten ist. Durch die Sanierungen der Abwasseranlagen wird in qualitativer und quantitativer Hinsicht die seit Jahrzehnten z.T. bestehende Situation beim Niederschlagswasser für die Ortsteile Baiern, Harreshof und Tremmelhauserhöhe weiter verbessert. Das wild abfließende Wasser zur Doline ist nicht Gegenstand dieses wasserrechtlichen Verfahrens.“

2.1 Befristung

Die Erlaubnis kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden. Die Erlaubnis wird nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens befristet und ist bis zum 31.12.2040 wirksam. Im Rahmen der Ermessensausübung wurde den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Unternehmers ebenso Rechnung getragen wie den einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

2.2 Nebenbestimmungen allgemein

Die Genehmigung darf an Inhalts- und Nebenbestimmungen geknüpft werden, soweit dies das Wohl der Allgemeinheit erfordert, insbesondere um nachteilige Wirkungen für die Gewässer oder andere zu vermeiden oder auszugleichen (Art. 36 BayVwVfG i.V.m. § 13 WHG). Bei der Entscheidung ist auch das öffentliche Interesse an der Errichtung oder am Fortbestand der Anlagen zu berücksichtigen.

Zur Erreichung dieser Ziele sind die festgesetzten Nebenbestimmungen nach Abwägung aller Interessen geeignet, erforderlich und auch angemessen, um eine ordnungsgemäße Gewässerbenutzung und einen ordnungsgemäßen Betrieb der Niederschlagswassereinleitung zu gewährleisten.

2.3 Ermessensausübung

Die gehobene Erlaubnis konnte nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens erteilt werden. Hierbei wurde zwischen dem öffentlichen Interesse an einer ordnungsgemäßen Niederschlagswasserbeseitigung des Marktes Lappersdorf und dem Wohl der Allgemeinheit, insbesondere dem Schutz der oberirdischen Gewässer vor Einleitung von Abwässern abgewogen. Insbesondere wurde dabei berücksichtigt, dass bei Einhaltung der in diesem Bescheid genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu erwarten ist, dass die Abwasserbeseitigung ohne nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf das Grundwasser und auch die Trinkwassergewinnung in den örtlichen Wasserschutzgebieten erfolgt.

3. Einwendungen

Auf die Einwendungen hin wurden vom Planer Unterlagen im Hinblick auf eine Verbindung der Einleitungsstellen zu Trinkwasserschutzgebieten sowie eine Aufstellung der Metalldachflächen in den Ortsteilen Baiern, Harreshof und Tremmelhauserhöhe nachgereicht. Nach diesen Erhebungen des Planers liegen den örtlichen Wasserversorgern, der Regensburg Energie- und Wasserversorgung AG & Co KG (REWAG) und dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe

Naab-Donau-Regen keine hydrologischen Bewertungen über eine Verbindung der Doline zu den Trinkwassergewinnungsgebieten vor. Nach Angaben des Sachverständigenbüros für Grundwasser, Anders & Raum sei die Doline nicht bekannt und im Dolinenkataster nicht enthalten. Aus diesem Grund würden auch keine Markierungsversuche an der Doline vorliegen. Aus einem großräumigen Grundwassergleichenplan lasse sich eine grobe Grundwasserfließrichtung von Nordwest nach Südost ermitteln. Demnach sei es unwahrscheinlich, dass eine Verbindung zur Gewinnung Sallern bestehe. Einen zusätzlichen Sicherheitsfaktor biete die tertiäre Hauptrinne, die von Nord nach Süd im Regental verlaufe und den Malmgrundwasserleiter bis auf 210 m üNN westlich der Brunnen Sallern durchschneide. Die tertiäre Rinnenfüllung bestehe aus tonig-sandigen Elementen und biete eine gewisse Filterwirkung für das Grundwasser, welches sie von Westen durchströmt. Nach Aussage des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Gruppe Naab-Donau-Regen würden deren Brunnen zu weit entfernt liegen, um von der Versickerung aus der Doline beeinflusst zu werden. Der Planer weist weiterhin auf die Voreinigungen (Behandlung in einem Regenklärbecken in Baiern sowie in Harreshof in einem Regenklärbecken mit nachgeschaltetem Filterschacht) hin, durch die sich eine Minderung der Emissionswerte ergebe. Außerdem finde durch die Ableitung des behandelten Niederschlagswassers über offene, bewachsene und trockenfallende Gräben (Fließstrecke 850 bzw. 100 m) noch eine zusätzliche Reinigung des Niederschlagswassers statt. Da beide Anlagen in Baiern und Harreshof, welche zur Doline ableiten, bereits seit vielen Jahren bestünden und den Wasserversorgern keine Belastungen bekannt seien, sei eine Verbindung zu Trinkwasserschutzgebieten unwahrscheinlich.

Diese Einschätzung wird vom amtlichen Sachverständigen des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg geteilt. Die jeweiligen Trinkwassergewinnungsgebiete würden ca. 3 bis 3,5 km von der Einleitungsstelle entfernt liegen. Aus Sicht des amtlichen Sachverständigen muss im Gesamteinzugsgebiet zur Doline die Nutzung der örtlichen Flächen für landwirtschaftliche Zwecke im Verhältnis zur Nutzung durch Wohnbebauung gesehen werden. Um die Gefahr von Erosion durch hohe Abflussmengen aus der Einleitung in den Gräben weitgehend auszuschließen und außerdem eventuelle absetzbare Stoffe deutlich zu senken, werde vor der Einleitung des Niederschlagswassers in den Gräben zur Doline die Errichtung einer Sedimentationsanlage und eines Regenrückhalteraumes für ein mindestens fünfjähriges Regenereignis nach den einschlägigen technischen Regelwerken und eine Drosselung auf weniger als 6 l/s (Baiern) bzw. 3 l/s (Harreshof) vorgesehen. Eine Bewertung der Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers sei vom Planer durchgeführt worden. Die Angaben sind laut Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes plausibel. Nach Beurteilung des amtlichen Sachverständigen seien die Einwendungen für die Niederschlagswassereinleitungen der Ortsteile Baiern, Harreshof und Tremmelhauserhöhe im Hinblick das Wohl der Allgemeinheit nicht relevant.

Ein Verstoß gegen Verbote der Verordnung für das Wasserschutzgebiet Sallern (Verordnung der Stadt Regensburg über das Wasserschutzgebiet Sallern in Regensburg und in den Gemeinden Lappersdorf, Zeitlarn und Wenzelbach, Landkreis Regensburg vom 22.01.1996) wegen der Errichtung von Regenentlastungen (verboten in allen Schutzzonen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3.3 der Verordnung) liegt nicht vor. In den Ortsteilen Baiern und Harreshof liegt nur ein kleinerer Teil am östlichen Rand der Einzugsgebiete im Wasserschutzgebiet. Die Einleitungsstellen selbst liegen nicht im Wasserschutzgebiet (Baiern und Harreshof: Doline auf Flurnummer 1329, Gemarkung Pettendorf). Der Ortsteil Tremmelhauserhöhe liegt komplett außerhalb des Wasserschutzgebietes. Die Versickerung in den Untergrund erfolgt also außerhalb des Wasserschutzgebietes. Bei Niederschlagswassereinleitungen in den Untergrund handelt es sich nicht um eine Regenentlastung im Sinne der Wasserschutzgebietsverordnung Sallern (keine Mischwasserentlastung). Niederschlagswasserkanäle sind bestehende Bauwerke, die wahrscheinlich bereits vor der Ausweisung des Wasserschutzgebietes errichtet wurden. Es werden keine zusätzlichen Bauwerke innerhalb des Wasserschutzgebietes errichtet.

Die Einwendungen sind also unbegründet bzw. ihnen wird mit den entsprechenden Nebenbestimmungen, insbesondere zur Sanierung der Niederschlagswassereinleitungsstellen (vgl. dazu die Nebenbestimmungen unter Ziffer 2.2) Rechnung getragen. Ob die Einwendungsführer überhaupt als Nutzer von Trinkwasser aus der Wassergewinnung Sallern einwendungsberechtigt wären (Geltendmachung von Allgemeinwohlbelangen durch Privatleute, keine Einwendung des Wasserversorgers) kann daher dahingestellt bleiben.

Die übrigen Aspekte der Einwendungen (wie z.B. die Gefährdung des Fischereirechts am Regen durch Einleitung von Schwermetallionen) betreffen die Niederschlagswassereinleitungen des Unternehmers in oberirdische Gewässer (wie z.B. den Regen). Diese Einwendungen wurden bereits im Zuge der jeweiligen wasserrechtlichen Verfahren für diese Einleitungsstellen behandelt.

4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 4 Satz 2, Art. 5, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Art. 10 Kostengesetz (KG). Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Tarif-Nrn. 8.IV.0/1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses zum KG und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand und beträgt 800,00 €. Die Auslagen sind für die Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes (1.440,00 €) und die Zustellung dieses Bescheides an die drei Einwendungsführer (12,30 €).

III.

Hinweise zur Erlaubnis

1. Das dieser Erlaubnis zugrundeliegende Gutachten des amtlichen Sachverständigen stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung bzw. Variantenuntersuchung hinsichtlich Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Gestaltung u.ä. dar. Die Entscheidung für die gewählte Variante bzw. Lösung der geplanten kommunalen Abwasseranlage liegt in der kommunalen Planungshoheit. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der verwendeten Grunddaten für die Planung (z.B. Größe der befestigten Flächen, Durchlässigkeitsbeiwerte, gewählte Regenspende) hat der Unternehmer bzw. dessen Entwurfsverfasser Sorge zu tragen. Im Gutachten wurde nur zur Einleitung von Niederschlagswasser von befestigten Flächen Stellung genommen. Schmutzwasser, die Einleitung von wild abfließendem Wasser und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen waren nicht Gegenstand des Gutachtens. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft.
2. Die Abwasseranlage sollte durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit auf die Belange der Arbeitssicherheit im Betrieb und Unterhalt geprüft werden.
3. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange, insbesondere auf die Nutzung der Gräben für die Abwasserleitungen aus den Ortsteilen Baiern und Harreshof. Diese bleiben einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Unternehmer vorbehalten.
4. Es wird empfohlen, spätestens ein Jahr vor Ablauf der wasserrechtlichen Erlaubnis eine Verlängerung bzw. ggf. Änderung der Erlaubnis zu beantragen. Hierfür ist zu prüfen, inwieweit die Abwasseranlagen zur örtlichen Rückführung von Niederschlägen in den natürlichen Wasserkreislauf noch den gültigen Umwelt- bzw. Wassergesetzen entsprechen.
5. Eventuelle Schäden durch die Niederschlagswassereinleitungen, z.B. Vernässungen oder Setzungen von angrenzenden Gebäuden/Grundstücken, Auftriebsgefahr unterirdischer Anlagen etc. sind durch den Unternehmer bzw. dessen Entwurfsverfasser (je nach Ingenieurvertrag) zu tragen.

6. Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen des Unternehmers durch Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Schäden durch Naturereignisse. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Gewässereigenschaften der Gewässer, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen. Der Unternehmer hat für alle Schadensersatzansprüche Dritter aufzukommen einschließlich der Kosten der Rechtstreitigkeiten, sofern und soweit die Ansprüche auf den Bestand der Anlagen oder deren Errichtung, Betrieb, Änderung oder Beseitigung zurückzuführen sind.
7. Die Entrichtung der Abwasserabgabe an den Freistaat Bayern wird ggf. in einem gesonderten Bescheid festgesetzt. Nach Fertigstellung ist vom Unternehmer zu prüfen, ob die jährlichen Abwasserabgabeerklärungen (Niederschlagswasserabgabeerklärung im Trennsystem bzw. Niederschlagswasserabgabe im Mischsystem, vgl. <https://dabay.bayern.de>) an das Landratsamt Regensburg angepasst werden müssen.
8. In den Ortsteilen Baiern, Harreshof und Tremmelhauserhöhe sollte eine Hinweistafel o.ä. aufgestellt werden, auf der jede Person über die örtliche Niederschlagswasserentsorgung informiert wird.
9. Um die Situation bei der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigung langfristig zu entspannen, sollte vom Unternehmer zukünftig bei Sanierungen oder Baumaßnahmen Varianten geprüft werden, wie die derzeitigen Einleitungen in den Ortsteilen Baiern und Harreshof – zumindest teilweise – in örtlich kontrollierbare breitflächige Versickerung über geschützte Deckschichten umgewandelt werden können und erst bei stärkeren Regenereignissen, je nach den örtlichen Bodenverhältnissen, eine gedrosselte Ableitung zur Doline erfolgt (z.B. breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers von den Dachflächen über bewachsene Oberbodenschichten auf den jeweiligen Privatgrundstücken).
10. Eine Einzäunung o.ä. der Regenrückhalteräume ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht notwendig. Die Belange der Unfallverhütung etc. sind eigenständig zu prüfen.

11. Eine gezielte Nutzung der Abwasseranlagen (Regenrückhalteräume) für arten- und naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht möglich, da u.a. der ganzjährige Unterhalt und der Betrieb der Abwasseranlagen zum Schutz der Umwelt eingeschränkt sein könnte.
12. Vom Freistaat Bayern wurde Ende 2013 der Datenverbund Abwasser Bayern (DABay) als neue Datendrehscheibe für die Organisation und Abwicklung der Abwasseranlagen eingeführt. DABay unterstützt als elektronische Plattform den Datenaustausch aller Beteiligten bei der Überwachung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Wasserrechts abgeschafft.

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge einer Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Herrmann
Abteilungsleiter

Anlagen

1 Niederschrift über den Erörterungstermin

1 Ordner Antragsunterlagen – i. R. –

1 Geheft ergänzende Antragsunterlagen („Fragestellung Landkreis Regensburg Einleitungen R3, R4, R5“) – i.R. –

1 Kostenrechnung